



Lehrerinnen und Lehrer Glarus

Doris Bosshard
Centro 3
8754 Netstal

T 079 600 06 82
E dodo.bosshard@gmail.com

Lorenzo Conte
Kärpfstrasse 7
8752 Näfels

T 079 744 68 59
E lori@conte.li

Samuel Zingg
Feldhoschet 6
8753 Mollis

T 079 240 55 92
E zinggsa@bluewin.ch

Netstal, 25.Juli 2015

Lehrplan 21; Vernehmlassung Lektionentafeln und Verordnungen

Sehr geehrte Frau Glarner, liebe Andrea

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den vorgeschlagenen Lektionentafeln und zu den Anpassungen der beiden Verordnungen für die Volksschule äussern zu können.

Unsere konkreten Anliegen finden Sie mitsamt Begründung auf den folgenden Seiten.
Für Rückfragen und eine vertiefte Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Doris Bosshard
Co Präsidentin

Samuel Zingg
Co Präsident

Anregungen des LGL – Lehrerinnen und Lehrer Glarus

Einleitende Ausführungen

Die Lehrerschaft steht hinter dem Lehrplan 21 (LP21) und möchte ihn auch implementieren. Der LGL anerkennt das Schulentwicklungsprojekt LP21 als wichtig und möchte sich deswegen nicht dagegen positionieren. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Lehrerinnen und Lehrer des Kanton Glarus ressourcenmässig ausgelastet, teil sogar überlastet sind. Der eingeführte Berufsauftrag und dessen arbeitszeitlichen Rahmenbedingungen, müssen deshalb unbedingt vor Beginn der Implementierung des Lehrplans 21 verbindlich geklärt sein. Die Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Glarus sehen diese Bedingung als eine zentrale Basis, um die Implementierung des neuen Lehrplanes leisten zu können.

Im Berufsauftrag wird die wöchentliche Unterrichtszeit mit umgerechnet 24 Lektionen für eine Lehrperson mit Klassenführungsaufgaben und mit 26 Lektionen für eine Lehrperson ohne Klassenführungsaufgaben aufgeführt. Die konkreten Umsetzungen, weichen zuweilen jedoch deutlich davon ab. Es ist dem LGL durchaus bewusst, dass die erwähnte Lektionsdotation aus finanzieller Sicht momentan schwer umsetzbar ist. Die zusätzliche finanzielle Belastung würden die Gemeinden nicht tragen können. Deshalb sehen wir einen Kompromiss bei 26/28 Lektionen für ein Vollpensum als realistisch an. Die kantonale Umsetzung dieses Vorschlages würde die Glarner Lehrerschaft sehr erfreuen und den Kanton (das Departement für Bildung und Kultur) in der Rolle der Bildungsoberaufsicht sichtbar machen.

Der LP 21 ist nicht der Grund um die Reduktion der wöchentlichen Unterrichtslektionen zu fordern, sondern die Einführung des Berufsauftrages. Die Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer ist nötig und deren Notwendigkeit auch mit den vergangenen Jahresarbeitszeitumfragen bestens dokumentiert. Die Lehrpersonen sind bereits heute am Limit und nun erwartet sie ein grosses Schulentwicklungsprojekt, die Implementierung des LP21. Wenn dies gelingen soll, müssen die Arbeitsbedingungen gemäss geltendem Berufsauftrag umgesetzt sein. Eine saubere Umsetzung des LP 21 benötigt neben bereits angedachten Weiterbildungen auch Zeit, um das angeeignete Wissen umzusetzen und einen auf die Kompetenzen ausgerichteten Unterricht gestalten zu können.

Weiterbildungen

Ein für den LGL zentrales Thema sind die Aus- und Weiterbildungen. Wünschenswert ist eine Situation, in welcher die zusätzlichen Leistungsausweise über die Kantonsgrenze hinaus Gültigkeit haben. Des Weiteren ist es wichtig, dass klare Übergangsfristen für die Weiterbildungen (z.B. im RZG oder TTG) definiert werden. Die Lehrerschaft hat ein Anrecht zu wissen, in welchem Zeitraum die Aus- und Weiterbildungen angegangen werden können und bis wann diese beendet sein müssen. Auch bestehen wir auf eine Finanzierung dieser Weiterbildungen durch den Arbeitgeber.

Vor allem im Fachbereich TTG stellen sich zur Zeit viele Fragen, wie:

In welchem Zeitraum können die Lehrpersonen mit einer TTG Ausbildung der PH das Fach TTG unterrichten? Wer hat „Vorrang“ für dieses Fach – Nachqualifizierte Handarbeitslehrerinnen oder PH-Absolventen?

Auch müssen die TTG – Zusatzausbildungen (aber auch die anderen Weiterbildungen) vorausschauend geplant werden. Bei der TTG-Zusatzausbildung stellt sich die Frage, ob zu einer späteren Phase auch die Werklehrpersonen für die Ausbildung zugelassen werden sollen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass infolge von Pensionierungen die Anzahl der HTG-Lehrpersonen bereits in naher Zukunft markant abnehmen werden.

Gesetzliche Grundlagen

In Bezug auf die Anpassungen des geltenden Rechts möchte der LGL bezüglich der VO und der VVO folgende Äusserungen anbringen.

Den Änderungen in der Volksschulverordnung steht der LGL positiv gegenüber. Er unterstützt die Festlegung der Lektionendauer auf einheitliche 45 Minuten. Dies würde auch an gemischten Schulstandorten die Stundenplanung / Pausenplanung erleichtern. Der LGL möchte jedoch folgende zusätzlichen Änderungen vorschlagen:

Volksschulverordnung – Art. 5 Wöchentliche Unterrichtszeit

Den Eingangs erwähnten Gedanken des LGL soll Rechnung getragen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Verordnung in diesem Artikel zwangsweise verändert werden soll. Als Alternative kann der Kanton in der verantwortlichen Rolle der Bildungsoberaufsicht klar Position beziehen, wie das „grundsätzlich 28 Unterrichtslektionen und 2 Präsenzlektionen“ gelten soll. Eine Formulierung wie „Die Entlastung der Klassenlehrperson, in der Höhe wie der Berufsauftrag diese vorsieht (2 Lektionen), soll von den „grundsätzlich 28 Lektionen“ abgezogen werden“, kann die gleiche Wirkung entfalten. Diesem Kompromiss, welcher aber leider weder die Jahresarbeitszeit korrekterweise im Gesetz fixiert, noch die gemäss Berufsauftrag definierte Anzahl an wöchentlich zu unterrichtenden Lektionen für ein Vollpensum (24/26) festlegt, kann der LGL zustimmen.

Volksschulverordnung – Art. 6 Klassengrössen

In einer Mehrklasse, welche drei oder mehr Abteilungen führt (Art. 6, Absatz 1, Abschnitt b Klassengrösse auf der Primarschule: „mehr als 2-klassige Abteilungen“), soll eine maximale Schülerzahl von „20“ Lernenden festgesetzt und der Passus „Beurteilung im Einzelfall“ gestrichen werden.

Leider wurde diese Formulierung „Beurteilung im Einzelfall“ missbraucht und grosse Mehrklassen werden gebildet. Das darf unserer Ansicht nicht passieren, deshalb soll auch eine maximale Anzahl an Schülerinnen und Schülern gesetzlich verankert werden. Auf die Nennung einer minimalen Anzahl an Schülerinnen und Schülerzahl soll hingegen verzichtet werden, dort soll sich der Spielraum entfalten können.

Bezüglich den Änderungen in der Volksschulvollzugsverordnung hat der LGL folgende Anliegen, respektive Änderungsvorschläge:

Volksschulvollzugsverordnung – Art. 2 Abs. 1

Im Vernehmlassungsvorschlag wird die Zahl der Lektionen auf der Kindergartenstufe wiederum nur über die minimale Anzahl Lektionen für die Lernenden definiert. Die Kindergartenlehrpersonen wünschen auf jeden Fall die Möglichkeit mindestens einmal die Woche die Lernenden des ersten Kindergartenjahres und die Lernenden des zweiten Kindergartenjahres separat unterrichten zu können. Damit dies möglich bleibt, soll zu der minimalen Anzahl auch die maximale Anzahl an Lektionen gesetzlich festgesetzt werden.

Vernehmlassungsvorschlag:

“¹ Das wöchentliche Pensum der Lernenden beträgt im Kindergarten im Minimum

- a. 1. Jahr: 18 Lektionen
- b. 2. Jahr: 22 Lektionen“

Vorschlag LGL:

“¹ Die wöchentliche Zahl der Lektionen für die Lernenden beträgt im Kindergarten im

- a. 1. Jahr: 18 - 22, wobei mind. 2 Lektionen ohne die Lernenden des 2. Jahres stattfinden
- b. 2. Jahr: 22 - 24, wobei mind. 4 Lektionen ohne die Lernenden des 1. Jahres stattfinden

Volksschulvollzugsverordnung – Art. 2 Abs. 3

Vernehmlassungsvorschlag:

„Die Fächer ‚Textiles und Technisches Gestalten‘, ‚Wirtschaft, Arbeit, Haushalt‘ und ‚Medien und Informatik‘ werden in der Regel in Halbklassen unterrichtet.“

Vorschlag LGL:

„Die Fächer ‚Textiles und Technisches Gestalten‘, ‚Wirtschaft, Arbeit, Haushalt‘ und ‚Medien und Informatik‘ werden ~~in der Regel~~ in Halbklassen unterrichtet.“

Leider wird auch diese Formulierung in unserer finanziell angespannten Situation missbraucht und trotz 16 oder mehr Schülerinnen und Schüler werden keine Halbklassen gebildet. Das darf unserer Ansicht nicht passieren, deshalb soll der Halbklassenunterricht in diesen Fächern gesetzlich verankert werden.

Studentafel Kindergarten

Wie bereits erwähnt regelt die VVO unter Art. 2 Abs. 2 die wöchentliche Zahl der Lektionen. Auf der Primarstufe beschreibt sie ebenfalls das Minimum der in den Halbklassen zu unterrichtenden Lektionen. Wünschenswert ist die Ergänzung dieser Darstellung auch für den Kindergarten.

Im Kindergarten sind die maximale Zahl der Lektionen sowie die minimal in den Halbklassen zu unterrichtenden Lektionen analog unserem Vorschlag zu bestimmen.

Studentafel Primarstufe

Wir beantragen keine Änderungen an der Studentafel für die 1. und 2. Primar.

Gemäss der vorgeschlagenen Lektionentafel des LP 21 werden in der 3. und 4. Klasse der Primarstufe neu 2 Lektionen Musik unterrichtet. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Musikausbildung der Klassenlehrpersonen den Anforderungen genügt. Falls dies nicht der Fall wäre, so stellt sich die Frage, ob ein Vollpensum für eine Klassenlehrperson überhaupt noch möglich wäre? Ein Vollpensum zu unterrichten soll weiterhin möglich bleiben, sollte die Ausbildung für den Musikunterricht nicht mehr genügen, soll die Weiterbildung wenn möglich vollumfänglich während der Unterrichtszeit (mindestens aber zur Hälfte) angeboten und durch den Arbeitgeber finanziert werden. Durch die Kürzung der Lektionen im Fachbereich TTG werden vermehrt Kompetenzen des handwerklichen Bereiches im Fachbereich NMG geübt werden müssen. Dies hat zur Folge, dass das dafür nötige Budget für die Beschaffung der Werkstoffe, usw. bereitgestellt werden muss. Diese Kosten sind unbedingt zu berücksichtigen.

Die Lehrpersonen haben lange und intensiv über die Kürzung der Lektionen im Fachbereich TTG diskutiert.

Abschliessend stellen wir uns nun hinter den vorliegenden Vorschlag der Studentafel für die 3. und 4. Primar.

Die Studentafel der 5. und 6. Klasse wurde heftig diskutiert. Verschiedene Vorschläge wie zum Beispiel: „weniger Musik und BG zugunsten von TTG“ oder „weniger BG zugunsten von Deutsch“ oder „weniger Musik zugunsten von Deutsch“ wurden gegeneinander abgewogen und beleuchtet.

Schlussendlich hat sich der LGL entschieden, dass an der vorgeschlagenen Studentafel für die 5. und 6. Primar festgehalten werden soll.

Studentafel Oberstufe

Die Lehrpersonen der Oberstufe finden es störend, dass die Durchlässigkeit für eine Gleichmacherei der verschiedenen Profile an der Oberstufe missbraucht wird. Die Gleichmacherei, so wird befürchtet, fördert nur den Druck auf die Primarlehrpersonen am Übertritt. Wenn die drei Züge zu unterschiedlichen Niveaus degradiert werden, so entspricht dies nicht dem Bild der Oberstufe, dass wir vermitteln

und pflegen. Die Durchlässigkeit kann auch mit unterschiedlichen Stundentafeln jederzeit gewährleistet werden, nötigenfalls mittels einer mobilen Repetition. Den Realschülerinnen und -schülern neu aber nur noch eine zweiklassige Sekundarschule zu bieten empfinden wir als unsinnig und nicht erstrebenswert.

Ebenfalls ungeklärt ist der Übertritt in die Sekundarstufe II (oder auch ins Gymnasium ab der 6. Klasse). Solange die weiterführenden Schulen nicht zur Zusammenarbeit beigezogen werden oder das Gymnasium ihre Stundentafel und ihre Lernziele nicht im gleichen Masse zur Diskussion stellt, befürchtet die Lehrerschaft eine fehlende Passung am Übertritt. Beispielsweise könnte damit ein Übertritt nach der 2. Sekundarschule vollständig verunmöglicht werden. Die Durchlässigkeit ist auch zum Gymnasium zu erhalten.

Die neue Stundentafel wird Veränderungen der Abgangskompetenzen von Schülerinnen und Schülern der Volksschule mit sich bringen. Die Nahtstellen zu Berufsschulen und FMS sind deswegen ebenfalls miteinzubeziehen. Bei der Implementierung des LP 21 müssen auch die Nahtstellen mit den Sek-II-Schulen (Kanti, KBS etc.) verstärkt ins Zentrum rücken. Von Anfang an ist eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen anzustreben.

Damit die Dreiteilung der Oberstufe an der Volksschule ein Profil erhält, schlägt der LGL folgendes vor:

- An der Oberschule soll nur eine Fremdsprache unterrichtet werden. Dafür sollen die „freien Lektionen“ im Fachbereich TTG eingesetzt werden.
- An der Realschule soll nur eine Fremdsprache unterrichtet werden. Dafür werden die „freien Lektionen“ als Pflichtwahlfach angeboten. Die Schülerin / der Schüler wählt eine zweite Fremdsprache oder weitere Lektionen im Fachbereich TTG als Pflichtwahlfach.

Die Lektionen des Fächerkonglomerats RZG sind in der neuen Stundentafel um 30% gekürzt worden (1 L minus pro Jahr), dies erachten wir als zu grossen Unterschied zu heute. Gleichzeitig wird ein neuer Fachbereich ERG gebildet. Nebst dem, dass für eine Wochenlektion ein neuer Fachbereich entstehen muss, decken sich die Inhalte des Fachbereiches ERG zu einem grossen Teil mit dem, was die Klassenlehrpersonen bisher in der Klassenstunde unterrichteten. Die Lehrerschaft hat deshalb folgenden Vorschlag ausgearbeitet: **ERG soll als Fach gestrichen werden. Die Kompetenzen des Faches sollen in die Kompetenzen der Klassenstunde und im Fachbereich RZG eingewoben werden. Dafür soll der Fachbereich RZG um jährlich eine Lektion aufgestockt werden.**

Der Berufswahlunterricht findet heute vornehmlich in den Deutschlektionen und der Klassenstunde statt. Dies hat sich etabliert und eine grosse Mehrheit der Lehrpersonen ist damit zufrieden. **Es kann deshalb in der 2. Oberstufe auf die Wochenlektion Berufsorientierung verzichtet werden.** Eine Zusätzliche Befürchtung wurde geäussert: Da zur Erteilung der Berufsorientierung eine Ausbildung verlangt wird, befürchtet die Lehrerschaft, dass eine Fachlehrperson (für nur 1 Lektion) den Berufswahlunterricht führen könnte. Dies hätte zur Folge, dass für den Klassenlehrer noch mehr Absprachen nötig würden und dies nicht ressourcenschonend sei.

Gerne würde man diese Lektion an Mathematik abtreten. Zur Zeit muss an der Oberstufe mit einem Lehrmittel unterrichtet werden, welches auf 6 Lektionen pro Woche ausgelegt ist. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Inhalte nicht in einem Jahr behandelt werden können. Neu sollen diese Inhalte in nur noch 5 Lektionen unterrichtet werden. Deshalb wäre es wichtig durchgehend 6 Lektionen Mathematik unterrichten zu können. Da dies aus unserer Sicht nur mittels einer Erhöhung der totalen Lektionenanzahl für die Lernenden möglich würde, verzichten wir auf diese Forderung und möchten zumindest **in der 2. Oberstufe 6 Lektionen für das Fach Mathematik zur Verfügung haben.**

Die Reduktion der Deutschlektionen in der 3. Oberstufe ist für Schülerinnen und Schüler, welche eine weiterführende Schule besuchen, problematisch. Es ist darauf zu achten, dass die fehlende Lektion unbedingt über Wahlpflichtfächer abgedeckt werden kann.